

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch für die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 5

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 31/2010, Seite 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchgellersen in seiner Sitzung am 15.01.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Anordnung des Vorkaufrechtes

Der Gemeinde Kirchgellersen steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch ein Vorkaufsrecht zu.

§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

1. Flur 3; Flurstück 60/27, Größe 864 m²,
2. Flur 3, Flurstück 60/24, Größe 3.985 m²,
3. Flur 3, Flurstück 60/34, Größe 8.124 m²,
4. Flur 3, Flurstück 60/31, Größe 7.539 m²,
5. Flur 3, Flurstück 60/32, Größe 5.000 m²,
6. Flur 3, Flurstück 60/33, Größe 10.000 m²,
7. Flur 3, Flurstück 60/29, Größe 2.116 m².

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchgellersen, 16.01.2015

Raudies
Gemeindedirektor